



Hoppegarten, 19.06.2020

Allgemeinverfügung Nr. 03/2020

Auf Grund der Auswirkungen des Coronavirus SARS-Co V-2/COVID-19 werden gemäß § 54 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) folgende Ausnahmen von den Vorschriften des FahrIG im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt:

1. Ausnahme von der Frist nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 FahrIG

Die Frist nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 FahrIG („innerhalb der letzten drei Jahre vor Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 7 FahrIG zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist“) wird um zwei Monate verlängert für

- a) Bewerber um eine Anwärterbefugnis nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Absätze 1 und 3 FahrIG, die während des Zeitraumes vom 18. März 2020 bis 18. Mai 2020 in Ausbildung zu einer Anwärterbefugnis standen,
- b) für Fahrlehreranwärter mit einer erteilten Anwärterbefugnis, die ein Praktikum in einer Ausbildungsfahrschule während des Zeitraumes vom 18. März 2020 bis 18. Mai 2020 absolvierten,
- c) für Fahrlehreranwärter um eine Fahrlehrerlaubnis nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 10 Absätze 1 und 2 FahrIG, die während des Zeitraumes vom 18. März 2020 bis 18. Mai 2020 in Ausbildung zu einer Fahrlehrerlaubnisklasse A, CE und/oder DE standen,

d) für Bewerber um eine Anwärterbefugnis nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 oder für Fahrlehreranwärter um eine Fahrlehrerlaubnisklasse nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 jeweils in Verbindung mit § 10 FahrIG, die Ausbildung nach dem 18. März 2017¹ in einer oder mehreren Fahrlehrerlaubnisklassen begonnen hatten und gegenwärtig in einem Prüfungsverfahren stehen,

unter der Bedingung, dass die Bewerber und Anwärter gemäß a) bis d)

- während der o.g. Frist im Land Brandenburg wohnhaft waren oder
- im Land Brandenburg zum Anwärter/Fahrlehrer während des o.g. Zeitraums ausgebildet worden sind oder
- im Land Brandenburg in einem Prüfungsverfahren nach der Prüfungsverordnung für Fahrlehrer (FahrIPrÜfV) während des o.g. Zeitraums standen.

2. Ausnahme von der Frist nach § 9 Absatz 1 Satz 5 FahrIG

Die Frist nach § 9 Absatz 1 Satz 4 FahrIG (auf zwei Jahre befristet) wird um zwei Monate verlängert für Bewerber um eine Anwärterbefugnis, wenn diese zur Prüfung zugelassen sind, der Prüfungsausschuss nach § 8 Absatz 4 FahrIPrÜfV mit der Durchführung der Prüfung, hier den Lehrproben, beauftragt wurde und der Fahrlehreranwärter vor Ablauf der Befristung der Anwärterbefugnis zu den Lehrproben geladen wurde,

unter der Bedingung, dass die Bewerber

- im Land Brandenburg wohnhaft sind oder
- im Land Brandenburg in einem Ausbildungsverhältnis mit einer Ausbildungsfahrschule standen.

Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Abs. 2 VwVfG ist diese Allgemeinverfügung widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erlassen.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.06.2020 in Kraft.

Hinweis

Jeder Bewerber und Fahrlehreranwärter erhält eine Kopie der Allgemeinverfügung. Sie ist zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und § 9 Absatz 1 Satz 4 FahrIG der Fahrlehrerakte beizulegen.

¹ Für Bewerber, die ihre Ausbildung zum Fahrlehrer bis zum 31.12.2017 begonnen haben, gelten die Bestimmungen gemäß § 69 Absatz 6 FahrIG.

Dies ist dringend geboten, um Rücknahmeverfahren nach § 14 Absatz 1 FahrIG zu vermeiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) und der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://lbv.brandenburg.de> aufgeführt sind.

Im Auftrag


Gröbler